

Schultransportreglement

Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen.....	2
1.1. Zweck	2
1.2. Zuständigkeiten	2
1.2.1. Schulbehörde	2
1.2.2. Ressortverantwortliche Person	2
2. Organisation	2
2.1. Fahrplan und Routen	2
2.2. Schulweg bis zur Haltestelle	3
2.3. Schulbusfahrer/innen	3
3. Kosten	3
3.1. Regelmässige Überprüfung	3
3.2. Entschädigungspauschale / Ausgleichszahlung	3
4. Benutzung	4
4.1. Berechtigung	4
4.2. An- und Abmeldung	4
5. Verhalten bei den Transporten.....	4
5.1. Sicherheit	4
5.2. Pflichten der Schülerinnen und Schüler	4
6. Schlussbestimmungen	5

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Zweck

- ¹ Grundsätzlich sollen die Schülerinnen und Schüler den Schulweg selbstständig zurücklegen.
- ² Zwischen den Herbst- und Frühlingsferien wird für die Schülerinnen und Schüler aus den Orten Uesslingen sowie Dettighofen/Lanzenneunforn ein Schulbus angeboten.
- ³ Die Schule stellt in den Wintermonaten den Betrieb von Schulbussen auf der Strecke Uesslingen – Hüttwilen sowie Dettighofen/Lanzenneunforn – Hüttwilen sicher.

1.2. Zuständigkeiten

1.2.1. Schulbehörde

- ⁴ Die Schulbehörde ist zuständig für den Erlass dieses Reglements, allfällige Anpassungen sowie für die Festlegung allfälliger Entschädigungspauschalen an Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, welche Schülerinnen und Schüler im Rahmen des gesetzlich zulässigen Umfanges in privaten Autos befördern. Die Behörde ist ebenfalls zuständig für das Festlegen der Haltestellen.
- ⁵ Die Schulbehörde ist zudem zuständig für die Beurteilung der Zumutbarkeit des Schulweges (Transportberechtigung) in unklaren Einzelfällen, für die Belegung der Schulbusse sowie für die Bereitstellung der Fahrzeuge.

1.2.2. Ressortverantwortliche Person

- ⁶ Innerhalb der Schulbehörde ist die jeweils ressortverantwortliche Person zuständig für die Festlegung des Fahrplans.
- ⁷ Ebenfalls ist die ressortverantwortliche Person verantwortlich für die personelle Aufsicht über Schulbusfahrerinnen und -fahrer.
- ⁸ Die Schulverwaltung meldet die Anträge der entschädigungsberechtigten Personen an die ressortverantwortliche Person, welche über die Entschädigungsberechtigung entscheidet.

2. Organisation

2.1. Fahrplan und Routen

- ⁹ Die Schulbehörde legt die Fahrpläne der Schulbusse und deren Fahrroute und die nötigen Haltestellen an ungefährlichen Orten fest.
- ¹⁰ Auf Beginn jedes neuen Schuljahres wird die Organisation des Schülertransportes überprüft und der Fahrplan der Schulbusse bei Bedarf an die neue Situation angepasst.

- 11 Schulbusse weichen grundsätzlich nicht von der vorgesehenen Route ab. Es gibt keine zusätzlichen Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten (z.B. in Herdern etc.).
- 12 Indessen kann die ressortverantwortliche Person in der Behörde zusammen mit der Schulleitung bei begründetem Bedarf zusätzliche Haltestellen ermöglichen.

2.2. Schulweg bis zur Haltestelle

- 13 Die Strecke bis zur Bushaltestelle liegt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten.

2.3. Schulbusfahrer/innen

- 14 Sofern die Schule Schulbusfahrer/innen anstellt, müssen diese über die erforderlichen Aus- und Weiterbildungen verfügen oder die Bereitschaft aufweisen, diese zeitnah zu erbringen. Die ressortverantwortliche Person überwacht diese Aus- und Weiterbildung.
- 15 Zudem ist sie dafür verantwortlich, dass nur vorschriftskonforme Fahrzeuge für den Schülertransport benutzt werden.
- 16 Die Kosten für die erforderliche Ausbildung der Schulbusfahrer/innen können von der Schule finanziell mitgetragen werden. Die Schulbehörde entscheidet jeweils im Einzelfall. Die Kosten für die regelmässig erforderlichen Weiterbildungskurse werden vollumfänglich von der Schule bezahlt.

3. Kosten

3.1. Regelmässige Überprüfung

- 17 Die Kosten der angebotenen Schulbusse werden im Rahmen der Budgetierung jährlich überprüft.
- 18 Bei externen Anbietern sind regelmässig Vergleichs-Offerten einzuholen

3.2. Entschädigungspauschale / Ausgleichszahlung

- 19 Übernehmen Eltern/Erziehungsberechtigte von grundsätzlich schulbusberechtigten Schülerinnen und Schülern in Absprache mit der ressortverantwortlichen Person Transportfahrten, hat die Schule eine angemessene Entschädigung zu entrichten.
- 20 Entschädigt wird im Rahmen einer Pauschale, die in Grundsätzen von der Schulbehörde festgelegt wird. Die Entschädigung hat dabei dergestalt zu sein, dass im Rahmen der einschlägigen Vorschriften keine Gewerbsmässigkeit der Fahrten gegeben ist.
- 21 Eltern, welche Schülerinnen und Schüler mit privaten Transporten zur Schule führen, stellen bis zu den Frühlingsferien des laufenden Schuljahres ein Entschädigungsgesuch an die ressortverantwortliche Person. Ein entsprechendes Formular kann auf der Schulwebsite ausgefüllt werden. Der Antrag für die Ausgleichszahlung muss jeweils bis zum Ende der Frühlingsferien erfolgen.

- ²² Die Auszahlung für das Schuljahr erfolgt jeweils per 15. Mai.

4. Benutzung

4.1. Berechtigung

- ²³ Es werden nur gemäss diesem Reglement transportberechtigte Schülerinnen und Schüler mit dem Schulbus transportiert. Für Ausnahmefälle ist ein Antrag an die Schulbehörde zu stellen.

4.2. An- und Abmeldung

- ²⁴ Es wird grundsätzlich über escola kommuniziert.
- ²⁵ Die Erziehungsberechtigten melden die jeweiligen Schülerinnen und Schüler via escola für das nachfolgende Winterhalbjahr verbindlich an. Das ist für eine sachgerechte Planung unerlässlich.
- ²⁶ Bei kurzfristigen Abmeldungen sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, ihre Kinder bis spätestens 30 Minuten vor planmässiger Abfahrt des Schulbusses via escola von jeder nicht antretbaren Fahrt abzumelden.
- ²⁷ Anmeldungen während des laufenden Schuljahres können nur berücksichtigt werden, sofern der aktuelle Fahrplan nicht beeinträchtigt wird, die Kapazität dies zulässt und noch kein Antrag auf Entschädigung eingereicht wurde.
- ²⁸ Der Bus hält sich strikt an den Fahrplan und wartet nicht auf Schülerinnen und Schüler.
- ²⁹ Für endgültige Abmeldungen von der Teilnahme an Fahrten der Schulbusse, muss eine Meldung an die Schulverwaltung erfolgen.
- ³⁰ Sollte bei vorübergehenden Änderungen des Stundenplans der Bus nicht fahren, sind die Eltern/Erziehungsberechtigten zu informieren. In diesem Fall sind die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern/Erziehungsberechtigten für den Schulweg verantwortlich.

5. Verhalten bei den Transporten

5.1. Sicherheit

- ³¹ Die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler während der Schulbusfahrt steht an oberster Stelle. Dies bedingt, dass die Fahrerinnen und Fahrer die Fixzeiten des Busfahrplans einhalten können und sich während der Fahrt auf den Verkehr konzentrieren können.
- ³² Sie verfügen über ein entsprechendes Weisungsrecht gegenüber allen mitfahrenden Personen, welche das zu respektieren haben

5.2. Pflichten der Schülerinnen und Schüler

- ³³ Die Schulbusse fahren gemäss Fahrplan zu fixen Zeiten und an fix festgelegten Haltestellen.

- 34 Schülerinnen und Schüler müssen pünktlich an den festgelegten Haltestellen warten. Der Schulbus wartet grundsätzlich nicht.
- 35 Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht, sich im Schulbus anzugurten und haben die Anweisungen der Schulbusfahrer/innen zu befolgen. Essen und Trinken in den Fahrzeugen ist grundsätzlich verboten.
- 36 Zudem verpflichten sich die Schülerinnen und Schüler zu einem respektvollen Umgang untereinander sowie gegenüber den Fahrerinnen und Fahrern.
- 37 Sachbeschädigungen werden geahndet und können neben finanziellen Folgen insbesondere auch disziplinarische Folgen (bis hin zum Ausschluss von Fahrten) haben.
- 38 Schülerinnen und Schüler, welche sich im Bus nicht angemessen verhalten (z.B. sich im Schulbus nicht angurten oder Anweisungen nicht befolgen), werden durch die ressortverantwortliche Person schriftlich verwarnet.
- 39 Wird der Betrieb trotz Ermahnens weiterhin durch untragbares Verhalten einer Schülerin bzw. eines Schülers gestört, oder werden Bedingungen dieses Reglements nicht eingehalten, kann die betreffende Person nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten und der Lehrperson vom Schulbus ausgeschlossen werden. Der formelle Entscheid liegt bei der Schulbehörde.
- 40 In ausserordentlichen Fällen können Schülerinnen und Schüler direkt und ohne schriftliche Verwarnung durch die Schulbusfahrer/in bzw. den Schulbusfahrer vom Transport ausgeschlossen werden.
- 41 Die Erziehungsberechtigten der jeweiligen Schülerinnen und Schüler sind dafür verantwortlich, dass diese adäquat versichert sind.

6. Schlussbestimmungen

- 42 Dieses Reglement ersetzt alle früheren Versionen.
- 43 Die Schulbehörde genehmigte dieses Reglement an der Sitzung vom 30. Juni 2025
- 44 Es tritt ab 01. August 2025 in Kraft.